



## Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichteranzwärter-Ausbildung

Stand: Juli 2026

### 1. Grundsätze:

- Die Anerkennung als Schiedsrichter erfolgt durch den Verbandsschiedsrichterausschuss nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung oder Wiederezulassung.
- Der Schiedsrichter muss Mitglied eines dem Verband angeschlossenen Vereins sein.
- Jeder anerkannte Schiedsrichter erhält einen digitalen Schiedsrichterausweis, der ausschließlich über die DFBnet-App auf dem Smartphone ersichtlich ist und Eigentum des Verbandes bleibt und dem Schiedsrichter für die Dauer seiner aktiven Tätigkeit zur Verfügung steht.
- Neue Schiedsrichter werden bei ihren ersten Einsätzen von einem durch den Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannten Paten begleitet. Weitere Einzelheiten regeln die entsprechenden Durchführungsbestimmungen.

### 2. Voraussetzungen:

Die Anwärter müssen zum Zeitpunkt der Prüfung das 12. Lebensjahr vollendet haben, um als Schiedsrichter vom Verbandsschiedsrichterausschuss anerkannt zu werden. Für die Teilnahme am Anwärterlehrgang sollte der Anwärter bereits einem Verein angehören, spätestens jedoch vor der theoretischen Prüfung. Im Anschluss ist eine Änderung des Vereins nur unter Beachtung des §10 FVR-Schiedsrichterordnung möglich.

### 3. Eignungsgespräch:

Nach digitaler Anmeldung in der FVR-Lehrgangsanmeldung findet mit dem Schiedsrichter-Anwärter – bei Minderjährigen zusätzlich mit einem Erziehungsberechtigten – auf Kreisebene ein Gespräch statt. Ziel dieses Gesprächs ist es, die grundsätzliche Eignung des Anwärters festzustellen und ihm die Rechte und Pflichten als Schiedsrichter zu erläutern.

Das Gespräch sollte idealerweise im Beisein eines Vereinsvertreters und basierend auf dem vom VSchA beschlossenen Leitfadens geführt werden. Sofern keine zwingenden Gründe dagegensprechen, erfolgt das Gespräch vor der ersten Lehreinheit des Anwärterlehrgangs. In begründeten Fällen ist die Durchführung per Videokonferenz oder Telefon möglich.  
(Verantwortlich auf Kreisebene: KSO)

#### **4. Lehrgang und Prüfung:**

In insgesamt 16 Lerneinheiten werden die Fußballregeln vermittelt. Diese Einheiten können entweder in digitaler Form (Webinare, E-Learning-Module) oder als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden. Im Falle einer Verhinderung ist der Lehrgangsleiter bzw. Verbandsschiedsrichterlehrwart schriftlich zu informieren. Die Zulassung zur theoretischen und schriftlichen Anwarterprüfung setzt die Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen voraus; Ausnahmen sind durch den Verbandsschiedsrichterausschuss möglich. Wird bei der Prüfung weniger als 83% der Fragen korrekt beantwortet, gilt sie als nicht bestanden. Dem Anwarter wird eine zeitnahe Nachprüfung vor dem in §3 Spielordnung genannten Stichtag angeboten. Bei erneutem Nichtbestehen findet keine weitere Nachprüfung statt. Eine erneute Teilnahme am nächsten Lehrgang ist dann notwendig; Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsschiedsrichterausschusses. Mit Bestehen der theoretischen Prüfung und Erfüllung aller Voraussetzungen gemäß Punkt 2 zählt der Anwarter auf das SR-Soll seines Vereins.  
(*Verantwortlich: VLW, VSchA*)

#### **5. Praktische Ausbildung**

Auf Kreisebene findet zeitnah nach der theoretischen Prüfung, d. h. innerhalb von zwei Wochen, auf einem zentral gelegenen Sportgelände die praktische Ausbildung in einem Umfang von 3 - 4 Lerneinheiten statt. Zusätzlich zu den theoretischen Inhalten soll auch die körperliche Verfassung der Anwarter im Rahmen einer sportlichen Einheit überprüft werden. Die Termine dieser Veranstaltungen sind vor dem jeweiligen Anwarterlehrgang der Geschäftsstelle und dem Verbandsschiedsrichterlehrwart mitzuteilen. Je nach der Anzahl der auszubildenden Anwarter arbeiten benachbarte Kreise hierbei in sinnvoller Weise zusammen. Grundlage hierzu ist das vom Verbandsschiedsrichterlehrwart entwickelte Modul „Praktische SR-Ausbildung“.  
(*verantwortlich: K LW, NwRef*)

#### **6. Erste Schiedsrichtereinsätze mit Patenbegleitung**

Die neu ausgebildeten SR leiten grundsätzlich die ersten 3 Spiele in Begleitung eines Paten. Für die Stellung, Auswahl und Ansetzung der Paten sind die Kreise verantwortlich. Die Paten sollen einmal jährlich - analog zu den Verbandsbeobachtern - auf Verbandsebene durch den VSchA geschult werden.  
(*verantwortlich: Ansetzer, NwRef*)

#### **7. Abschluss der Ausbildung**

Nach Absolvierung aller Ausbildungsabschnitte bestätigt der KSO den erfolgreichen Abschluss der ca. halbjährlichen „Probezeit“. Sollte ein erfolgreicher Abschluss nicht vom KSO bestätigt werden können, entscheidet der VSchA auf der Grundlage von § 11 Abs. 2 und § 22 Schiedsrichterordnung FVR.  
(*verantwortlich: VSchA, KSO*)

## **Verbandsschiedsrichterausschuss Fußballverband Rheinland**